

1. Änderung der

Satzung über die Betreuung von Kindern in der Kindereinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Steina vom 19.05.2004

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) rechtsbereinigt mit Stand vom 25.11.2007 sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) rechtsbereinigt mit Stand vom 01.01.2009 hat der Gemeinderat am 20.01.2009 folgende

1. Änderung der Satzung über die Betreuung von Kinder in der Kindereinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Steina beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) in der Kindereinrichtung werden die Kinder auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Steina für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut. Änderungen der Betreuungsdauer werden mit einer Änderung des Gebührenbescheides festgelegt. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer kontinuierlich überschritten, ist der Gebührenbescheid entsprechend anzupassen.

§ 2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Die Kindertagesstätte kann an 5 Tagen im Jahr, z.B. an Brückentagen oder an Tagen vor bzw. nach Feiertagen, geschlossen werden. Die Schließtage bedürfen der Absprache zwischen Träger und Leitung der Kita und werden den Eltern per Aushang am Jahresanfang mitgeteilt. Bei dringendem Betreuungsbedarf ist eine rechtzeitige Information der Eltern an die Leiterin der Einrichtung notwendig.

§ 3 wird wie folgt geändert:

- (1) Kinder können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in der Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes nutzen wollen, sind Gastkinder.
- (2) Gastkinder werden auf der Grundlage eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen den Erziehungsberechtigten und der Gemeinde Steina betreut.

Artikel 2

Die 1. Änderung tritt am 01.03.2009 in Kraft

Steina, 21.01.2009

Hönicke
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.